

Brüssel, den 13. Mai 2019 (OR. en)

Interinstitutionelles Dossier: 2016/0084(COD)

8742/19 ADD 1 REV 1

CODEC 995 ENT 125 MI 391 **AGRILEG 86 ENV 440** CHIMIE 74 IND 154

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES mit Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EG) Nr. 1107/2009 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 (erste Lesung) – Annahme des Gesetzgebungsakts – Erklärung

Gemeinsame Erklärung der Tschechischen Republik, Ungarns und der Slowakischen Republik

Die Tschechische Republik, Ungarn und die Slowakische Republik unterstützen die Ziele dieser Verordnung, insbesondere die Harmonisierung der Vorschriften für Düngeprodukte.

8742/19 ADD 1 REV 1 gh/BBA/ar 1 GIP.2 DE Allerdings bedauern die Tschechische Republik, Ungarn und die Slowakische Republik, dass der endgültige Kompromisstext in Bezug auf den Cadmiumgehalt in Phosphatdüngemitteln wenig ambitioniert ist und den von Cadmium ausgehenden Gefahren und Risiken somit nicht hinreichend gerecht wird. Insbesondere im Hinblick auf die erforderliche Stärkung des Schutzes der menschlichen Gesundheit und der Umwelt, die als Zielsetzung in der Verordnung verankert ist, kann der Grenzwert von 60 mg Cadmium/kg P₂O₅ in Phosphatdüngemitteln mit mehr als 5 % P₂O₅ nicht als zufriedenstellend erachtet werden.

Mit der Verordnung sollte besser auf die gesundheitlichen und ökologischen Risiken reagiert werden, die nach der Folgenabschätzung der Kommission und aktuellen Studien in diesem Bereich offenkundig mit dem Einsatz von Düngemitteln mit hohem Cadmiumgehalt verbunden sind.

Mitgliedstaaten, in denen zurzeit niedrige nationale Grenzwerte für den Cadmiumgehalt in Düngemitteln gelten, sollte gestattet werden, diese Grenzwerte auch für den harmonisierten Bereich so lange beizubehalten, bis die EU dieselben Niveaus erreicht. Die Tschechische Republik, Ungarn und die Slowakische Republik sind in diesem Zusammenhang der festen Überzeugung, dass Mitgliedstaaten, die ein höheres Maß an Schutz für ihre Böden sicherzustellen wünschen, diese im Vertrag vorgesehene Möglichkeit erhalten werden.

Der Cadmiumgehalt von Düngemitteln muss im Laufe der Zeit gesenkt werden, und wir ersuchen die Kommission, ihr Möglichstes zu tun, damit diese Gelegenheit bei der Überarbeitung dieser Verordnung nicht verpasst wird.

Da in der Verordnung für den Gesamtgehalt an Chrom, ein hochtoxisches Schwermetall, kein Grenzwert vorgesehen ist, sind die Tschechische Republik, Ungarn und die Slowakische Republik weiterhin der Ansicht, dass die Kommission die Kennzeichnungsvorschriften für den Gesamtgehalt an Chrom in Düngeprodukten nochmals überdenken sollte. Gemäß diesen Überlegungen müssen die Angaben zur Höchstmenge und zur genauen Quelle des Chroms auf den Etiketten aller betroffenen Produkte erscheinen

Der endgültige Kompromisstext enthält keine eindeutigen Leitlinien für Pflanzenhilfsmittel, die auf Anforderungen für die Bewertung der biologischen Wirksamkeit, qualitative Erwartungen und genaue Angaben zu Wirkstoffen eingehen, was im Fall einer so heterogenen Gruppe von Produkten durchaus geboten wäre.

Wir vertreten weiterhin die Auffassung, dass eine Anpassung der Anhänge an den technischen Fortschritt auf eine Änderung des Rechtsgehalts des vorgeschlagenen Gesetzgebungsakts hinausläuft. Änderungen der Anhänge I und II zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt sollten im Wege von Durchführungsrechtsakten erfolgen.

8742/19 ADD 1 REV 1 gh/BBA/ar 2 GIP.2 DE